

NIEDERSCHRIFT

2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg

Sitzungstermin:	Montag, 26.04.2010
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:30 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum der Gemeinde Schöneberg, OT Schöneberg, Galower Straße 14

Anwesende Mitglieder

Gemeindevertreter

Herr Gerhard Anders -

Frau Madlen Bismar -

Frau Margot Borngräber -

Frau Viola Glagow -

Herr Sven Golling -

Herr Hermann Holzwarth -

Herr Gerald Jestrinski -

Herr Walter Müller -

Frau Kerstin Ramin -

Frau Bettina Schmidt -

Herr Wilfried Schramm -

Herr Manfred Schroeder -

Entschuldigte Mitglieder

Gemeindevertreter

Herr Sebastian Andrzczyck -

nicht anwesend

Herr Marko Jelen -

nicht anwesend

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zu der Gemeindevertreterversammlung durch Einladung vom 16.04.2010 ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Sitzung wurde öffentlich durch Aushang gemäß § 10 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg bekannt gemacht. Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder ist anwesend. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Anwesende Verwaltungsvertreter: Amtsleiterin Finanzverwaltung Frau Spann,
Protokollführerin Frau Schäfer

Vertreter der Presse : Herr Klingbeil

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

1. Frau Borngräber und Herr Jestrinski bemängeln den Straßenzustand Schöneberger Damm und Ortsverbindung Flemsdorf- Schöneberg. Herr Jestrinski ergänzt hierzu, dass bei der Ortsverbindung der Straßenteil mit den Seitenborden die bessere Lösung ist, da hier keine Schäden in dem Maß zu verzeichnen sind wie an dem Straßenteil ohne Begrenzung. Hier zu soll eine Mängelanzeige mit Regressforderung an das LVLf gerichtet werden.
2. Herr Holzwarth bekundet erneut gegenüber der Gemeindevertretung, dass die Flemsdorfer Bürger mit der Ablehnung der Verkehrsinseln seitens des Landesamtes für Straßenwesen nicht einverstanden sind. Er übergibt an die Amtsleiterin Frau Spann als Petition eine Unterschriftensammlung. Herr Jestrinski fügt hierzu noch Bilder vom Ort Meichow bei, wo an der Ein- und Ausfahrt des Ortes die Verkehrsinseln noch mit Geschwindigkeitsbegrenzungen (denkbarer Lösungsvorschlag auch für Flemsdorf) versehen sind.
3. Die Beantwortung der Anfrage zum Käufer des Aussiedlerheimes erfolgt im geschlossenen Teil.
4. Frau Bismar fragt an, ob aufgrund der Informationen in Rundfunk und Presse zur Bereitstellung von Mitteln des Bundes zur Reparatur von Straßen und Winterschäden im Amt schon Informationen vorliegen. Hierzu könnten doch schon entsprechende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Gemeinde Schöneberg zur Reparatur der Ortsdurchfahrten gestellt werden. (Eine entsprechende Antwort des Amtes Oder-Welse erfolgt in der nächsten Sitzung.

Von den Anwohnern des Wohnblocks in Schöneberg wurde an Frau Bismar herangetragen, dass der Fußweg vor dem Block 12 WE von den Traktoren der Agrargesellschaft kaputt gefahren wird.
Frau Spann antwortete hierauf, dass zwecks Anzeige des Verursachers dieser durch Zeugen direkt benannt werden muss, gegebenenfalls auch durch Beweisfotos etc., da ein Gespräch mit der Agrargesellschaft wie vorgeschlagen, nicht zur Schadensübernahme führen wird.
5. Herr Golling kritisiert bei der Straßenbaumaßnahme Humpelsberg in der Ortslage Felchow, dass durch die bauausführende Firma diese Straße am Mittwoch vergangener Woche acht Stunden gesperrt war, ohne die Anwohner in irgendeiner Form darüber zu informieren. Dies soll zur Vermeidung künftiger Ärgernisse durch das Bauamt beim nächsten Baurapport entsprechend angesprochen und mit den Verantwortlichen ausgewertet werden.
6. Herr Schramm bemängelt zur Straße Johannishofer Weg, dass hier das Entwässerungsproblem in der Kurve vernünftig gelöst werden muss.

7. Frau Ramin bittet um Informationen zum vorgesehenen zeitlichen Bauablauf zur Errichtung des Laubengangs, da die erforderlichen Baumfällungen vollzogen und das im Zuge der Dachsanierung am Gutshaus Felchow zwischengelagerte Material und der Kran beräumt sind, wodurch jetzt Baufreiheit gegeben ist.

Weiterhin erkundigt sie sich, wann und wie der Deckenschaden im Vorraum zum Saal im Gutshaus behoben wird. Der ehrenamtliche Bürgermeister antwortet, dass im Zusammenhang mit der Baumaßnahme am Gutshaus der Einzug einer weiteren Zwischendecke vorgesehen ist.

zu 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.02.2010

Frau Borngräber bittet um folgende Änderung :
Pkt. 7.2 letzte Zeile Ortsgestaltungssatzung ändern in Dorfentwicklungsplanung
Die Gemeindevertretung stimmte der Niederschrift mit der Änderung zu.

zu 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung liegen nicht vor.

zu 5 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung

**zu 5.1 Ankauf von Flächen für den Rundweg um den See im OT Flemsdorf
Vorlage: IV50/2010/009**

Beantwortung der Frage aus der Sitzung vom 18.02.2010.
Zur Anfrage zum Flächenankauf von der BVVG als Rundweg um den See in Flemsdorf informiert Frau Spann, dass hierfür Kosten von ca. 8000 € benötigt würden, für die derzeit keine Finanzierungsmöglichkeit im Haushalt besteht. Gegebenenfalls könnte dies im Rahmen der „Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal“ Berücksichtigung finden.

zu 6 Beschlussfassung

**zu 6.1 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer
Vorlage: BV50/2010/004**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2010

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer
(Realsteuern)
in der Gemeinde Schöneberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr.19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I/08 Nr. 12 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S 2794) und

§ 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl I S. 3950) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg

in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2 Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Pinnow , den

.....
Detlef Krause
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis zum Vorschlag der Hebesatzerhöhung:

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
5	Ja	6	Nein	1	Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Abstimmungsergebnis zur Beibehaltung der Hebesätze wie 2009 :

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
7	Ja	5	Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Die Hebesätze in der neu auszufertigenden Hebesatzsatzung lauten wie folgt:

Grundsteuer A 260 v. H.
Grundsteuer B 370 v. H.

zu 6.2 Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
Vorlage: BV50/2010/006

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Abstimmungsergebnis:

<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 6.3 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemisdorf zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/012 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010
Vorlage: BV50/2010/018

Beschluss:

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Flemisdorf nimmt sein Anhörungsrecht zu § 46 Abs. 1 (Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKVerf. i. V. mit § 8 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 6.4 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/012 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010
Vorlage: BV50/2010/020

Beschluss:

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schöneberg nimmt sein Anhörungsrecht zu § 46 Abs. 1 (Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKVerf. i. V. mit § 8 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
--------------------------	------------	--------------------------	---------	--------------------------	---------------

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 6.5 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2010
Vorlage: BV50/2010/012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 74 (4) GO Land Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2010.

Abstimmungsergebnis:

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
10	Ja	2	Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 6.6 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemsdorf zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/013 zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage: BV50/2010/019

Beschluss:

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Flemsdorf nimmt sein Anhörungsrecht zu § 46 Absatz 1(Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKV i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und gem. § 83 Abs.4 GO dem Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage	x	abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Mit Änderung § 3 der Haushaltssatzung siehe Punkt 6.8

zu 6.7 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/013 zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage: BV50/2010/021

Beschluss:

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schöneberg nimmt sein Anhörungsrecht zu § 46 Absatz 1(Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKV i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und gem. § 83 Abs.4 GO dem Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage	x	abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Mit Änderung § 3 der Haushaltssatzung siehe Punkt 6.8

zu 6.8 Haushaltssatzung 2010
Vorlage: BV50/2010/013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und gemäß § 83 Abs. 4 GO das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010.

Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage	X	abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Die der Gemeindevertretung vorgelegte Hebesatzsatzung zur Erhöhung der Grundsteuern A und B an die Landesdurchschnittshebesätze 2008 wurde abgelehnt.

Die Beschlussfassung zur Festsetzung der Hebesätze erfolgt nun in der Hebesatzsatzung analog der Festsetzung wie 2009.

Daraus ableitend wird § 3 der Haushaltssatzung wie folgt geändert:

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch die am 26.04.2010 beschlossene Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

zu 6.9 Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg
Vorlage: BV50/2010/008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg.

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung amfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Schöneberg
 - a) Schöneberg, Flur 1, Flurstück 95
 - b) Neu Galow, Flur 9, Flurstück 89/1 (Teilfläche)
- (2) Die Gemeinde Schöneberg wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Schöneberg und Neu Galow gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneberg waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Schöneberg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
 - Körperbestattungen in Wahlgräbern: 20 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Gemäß § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern unzulässig.
- (6) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schöneberg. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatte,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.

Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15 Ehrengrabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
- a) abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17 Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen - aufrechtes Grabmal:

- | | | | |
|-------------------------|------------------|--------------------|---------------------|
| - Einzelwahlgrabstätte: | bis 120 cm Höhe; | bis 90 cm Breite; | Mindeststärke 12 cm |
| - Doppelwahlgrabstätte: | bis 120 cm Höhe; | bis 150 cm Breite; | Mindeststärke 12 cm |

Grabmalgrößen - liegendes Grabmal:

- | | | | |
|-------------------------|------------------|-------------------|---------------------|
| - Einzelwahlgrabstätte: | bis 70 cm Höhe; | bis 55 cm Breite; | Mindeststärke 12 cm |
| - Doppelwahlgrabstätte: | bis 100 cm Höhe; | bis 70 cm Breite; | Mindeststärke 12 cm |

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.

(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.

- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
 - (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
 - (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern. Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.

- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19 Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.
Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20 Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 24
Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
 a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 c) durch Diebstahl oder
 d) durch Tiere
 verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Schöneberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

**§ 25
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

**§ 26
Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den

.....
 Detlef Krause
 Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 6.10 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg
Vorlage: BV50/2010/009

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg.

Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage	X	abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Ergänzung zu § 4 Grabstellengebühr

1(e) nur für Neu Galow zutreffend, da bisher in Schöneberg keine Urnengrabgemeinschaftsanlage festgelegt wurde.

zu 6.11 Kalkulation für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow
Vorlage: IV50/2010/008

Die der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe durch die Amtsleiterin Frau Spann vorgetragene nachfolgende Gebührenkalkulation wurde durch die Gemeindevertretung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 6 Absatz 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für die Anlage oder Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Die Gebühr ist nach der Art der Inanspruchnahme zu bemessen.

Die Kalkulation ist unter Beachtung einer Über- oder Unterdeckung im Abstand von zwei Jahren vorzunehmen.

Das Ergebnis der Kalkulation, was sich im Wesentlichen aus den bisher im Durchschnitt der letzten 2 Jahre angefallenen Ausgaben bzw. geplanter oder feststehender Ausgaben ergibt, wurde als Gebühr in der Friedhofsgebührensatzung festgeschrieben.

Die Gemeinde ist zur Erhebung kostendeckender Gebühren nach dem KAG verpflichtet.

Für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg sind bei ca. 5 Nutzungen im Jahr 343,00 € / Nutzung zu erheben.

Da die Trauerhalle über keine gehobene Ausstattung verfügt, schlage ich vor, die Erhebung der Nutzungsgebühr auf 54,50 €/Nutzung festzulegen (wie in den Vorjahren). Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist vergleichbar mit anderen Objekten in unmittelbarer Nähe.

Nennenswerte Änderungen gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2008 sind folgende:

- Unterhaltungsgebühr: von 9,50 €/Grab und Jahr auf 13,50 €/Grab und Jahr
- Gebühr für ein Einzelgrab: von 310,00 € für 20 Jahre auf 287,00 € für 20 Jahre

Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Schöneberg und Neu Galow sowie der Trauerhalle in Schöneberg

Friedhof Schöneberg + Neu Galow

1. Grabstellengebühren	
Ausgaben /Jahr	1.281,11 €
Umrechnungsziffer für Gräberarten	4,47
Gebührenermittlung: Ausgaben : Umrechnungsziffer	287,00 €/Grabstelle
1.1 Einzelgrab	
Gebührenermittlung: 287,00€ x Umrechnungsziffer 1	287,00 € für 20 Jahre
1.2 Doppelgrab	

Gebührenermittlung: 287,00€ x Umrechnungsziffer 2,25 **646,00 €** für 20 Jahre

2. Nachkaufsgebühr

Gebühr pro Grabstelle 287,00 €
 Nutzungsdauer der Grabstelle 20 Jahre
 Gebührenermittlung: Gebühr : durch Nutzungsdauer **14,00 € / Jahr**

3. Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage

22 % der Gebühren einer Wahlgrabstelle **63,00 €** für 20 Jahre

Unterstellt wird, dass jeweils eine Grabart im Jahr anfällt, so dass die Kostendeckung gegeben ist.

4. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Wahlgrabstätten
 Ausgaben/Jahr 1.502,88 €
 Grabstellen 01.11.2009 111
 Gebührenermittlung: Ausgaben : Grabstellen **13,50 € / Grabstelle u. Jahr**

Die Kostendeckung ist somit gegeben.

5. Trauerhallengebühr

Ausgaben/Jahr 1.716,91 €
 Nutzungen 5
 Gebührenermittlung: Ausgaben : Nutzungen 343,00 € / Trauerfall
Festlegung 54,50 € / Trauerfall

6. Sonderleistungen

Für in der Satzung nicht aufgeführte Leistungen wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, so dass ebenfalls die Kostendeckung gewährleistet ist.

zu 6.12 Genehmigung der Aufstellung eines Digitalfunkmasten auf gemeindeeigenen Grund und Boden
Vorlage: BV50/2010/003

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schöneberg beschließt, der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben die Aufstellung eines Digitalfunkmasten mit den dazugehörigen Anlagen auf dem gemeindeeigenen Flurstück 153 der Flur 9 in der Gemarkung Schöneberg (ehem. Feldscheune) zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

	einstimmig	X	vertagt		zurückgezogen
10	Ja	2	Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf		vertagt			

Aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde soll durch das Amt geprüft werden, inwieweit bei positiver Beschlussfassung eine Entschädigung für die Aufstellung, die Zahlung einer Pacht, eines Kaufpreises oder ähnliches gezahlt werden.

zu 6.13 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg
Vorlage: BV50/2010/014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg.

Anlagen:

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 28.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den

Amtsdirektor
 Detlef Krause

Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 6.14 Zustimmung zu den Niederschriften des Planwunschgespräches im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung "Unteres Odertal"
Vorlage: BV50/2010/005

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schöneberg beschließt, den im Planwunschgespräch durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse abgegebenen Erklärungen bezüglich der voraussichtlichen Neuzuteilung von Eigentumsflächen der Gemeinde Schöneberg in den Gemarkungen Flemisdorf (ONr. 3800/00), Felchow (ONr. 4000/00) und Schöneberg (ONr. 5100/00, 5101/00) im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

zu 7 Informationen des Amtsdirektors

1. Der diesjährige Amtsfeuerwehrtag sollte am 12.06.2010 in Flemisdorf stattfinden. Nach Recherchen begehrt die Feuerwehr Flemisdorf jedoch erst im Jahr 2011 ihr 80 jähriges Bestehen und nicht wie angenommen schon im Jahr 2010.
Zum Amtsfeuerwehrtag sollen Überlegungen zur Ausgestaltung, Aktivitäten und zum Ablauf des Tages bis Mitte Mai beim Amt eingereicht werden.
2. Durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurde im Schreiben vom 25.03.2010 mitgeteilt, dass im Zuge der Baumaßnahme : Neubau der B2nOrtsumgehung Schwedt in der Gemarkung Felchow Flur 2 – Flurstücke 87, 90, 100, 102/1, 103/1,104/1,105/1 und 260 sich Bereiche befinden, in denen Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg begründet und vermutet werden. Die archäologischen Ermittlungen auf diesem Grundstück werden im Frühjahr 2010 für ca. 4 Wochen durchgeführt. Die Informationen wurden an die Pächter weitergeleitet.

zu 7.1 Versicherungsschutz bei kommunalen Veranstaltungen
Vorlage: IV50/2010/010

Das Schreiben vom KSA ist jedem Gemeindevertreter vorab postalisch zuzustellen und als Anlage der Niederschrift beizufügen.

Allgemein:

- der KSA gewährt sachlich umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz bei allen Aufgabenbereichen der Mitglieder – bspw. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) wird ein Haftpflichtdeckungsschutz gewährt, wenn ein Dritter von der Kommune auf Grund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung Schadensersatz verlangt
- Voraussetzungen:
 1. ein Dritter wird geschädigt
 2. Schadensersatzpflicht auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung (keine vertragliche)
 3. Verschulden, d.h. das Mitglied muss etwas in vorwerfbarer Weise versäumt oder getan haben
- das die Mitglieder haftungsrechtlich Verantwortung tragen, bedeutet nicht, dass sie für alles einzustehen haben, was bei ihren Veranstaltungen passiert

- Unfälle zählen zum allgemeinen Lebensrisiko, für die kein Dritter, auch nicht der Veranstalter haftbar gemacht werden kann, dementsprechend braucht kein Unfallversicherungsschutz für die Gäste sichergestellt, soweit dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist – beispielsweise, wenn ein Kind sich bei der Benutzung einer Hüpfburg verletzt und eine ausreichende Beaufsichtigung stattfand und die Hüpfburg im tadellosen Zustand war, trägt die Gemeinde keine haftungsrechtliche Verantwortung, weil dies zum Risiko bei der Benutzung der Hüpfburg dazugehört
- Keine Haftung für Diebstahl oder Vandalismus
- Keine Versicherung von Gegenständen Dritter, die im Auftrag der Gemeinde handeln
- Nur natürliche Personen können in dienstlicher Verrichtung tätig, d.h. Vereine die im Auftrag der Gemeinde die Veranstaltung ausrichten, sind nicht versichert

Vom Deckungsschutz erfasste Personen:

- der Amtsdirektor
- die Mitarbeiter des Amtes
- die ehrenamtlich Tätigen
- die sonstigen Beauftragten (unentgeltlich)
- der Haftpflichtdeckungsschutz tritt nur ein, wenn derjenige die Kommune beim Eintritt des Schadens repräsentiert hat, bspw. Teilnehmer eines Festumzuges, Wappenträger oder Weinkönigin, nicht aber jeder Teilnehmer des Festumzuges
- sofern Mitglieder eines Vereins auf einer kommunalen Veranstaltung ihrer Vereinstätigkeit nachgehen, ist kein Deckungsschutz gegeben
- ausgeschlossen sind auch Schäden, die beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen entstehen
- Haftpflichtdeckungsschutz beim Einsatz von Tieren muss die Gemeinde Tierhalter und Tieraufseher, hier eventuelle auch Haftpflichtschaden beim, Tierhalter
- keine Versicherung bei Nutzung fremder Gegenstände
- kein Haftpflichtdeckungsschutz bei Veranstaltungen Dritter, Beschluss, Vertrag oder Unterzeichnung der Anmeldung durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Gemeinde wirkt nicht, als ob es eine gemeindliche Veranstaltung wäre, es bleibt ein Fest Dritter
- Gemeinde muss an Organisation und Durchführung beteiligt werden

zu 7.2 Standorte für Spielplätze

Vorlage: IV50/2010/012

Entsprechend den Vorgesprächen und in Auswertung der Ausschreibung konnten folgende Spielgeräte für die Gemeinde Schöneberg angeschafft werden:

Karussell 4-sitzig	3 Stück	3.090,00 €
Premiumwippe 2-sitzig	4 Stück	1.720,00 €
Premium-Nestschaukel	3 Stück	3.105,00 €
Kletternetzturn	2 Stück	5.980,00 €
Tischtennistisch	1 Stück	1.490,00 €
Zwischensumme		15.385,00 €
Zzgl. Mehrwertsteuer		2.923,15 €
Endbetrag		18.308,15 €

Darüberhinaus sind noch Kosten für Material (wie Beton, Sand, Begrenzungen) abzudecken. Die Lieferung soll bis spätestens 16. KW erfolgen.

Nach Prüfung der vorgeschlagenen Standorte für die Spielplätze sollten der Standort Haus Am See in Flemsdorf sowie im Ortsteil Felchow überdacht werden.

Zum Standort in Flemsdorf gibt es planungsrechtliche Bedenken, weil für die Uferzone eine Freihaltung von 50 m erforderlich ist. Nach § 35 BauGB ist ein Spielplatz baurechtlich nicht umsetzbar, da dieser sich im Außenbereich befinden würde. Darüber hinaus wird der Eindruck erweckt, dass eine Badestelle unterhalten wird.

Eventuell wäre die Fläche beim Sportplatz Flemsdorf noch möglich.

Für den Ortsteil Felchow wurde vorgeschlagen, dass links vom Schloss in der Nähe vom Kindergarten die Geräte aufgestellt werden. Entsprechend dem Dorferneuerungsplan soll die Fläche zwischen Schloss und Feldsteinhaus als Platz und Umfeld des Herrenhauses überwiegend gärtnerisch gestaltet werden und Funktionen wie den bereits angelegten Besucherparkplatz aufnehmen, aber auch eine Aufenthaltsqualität in Verbindung mit der Einordnung qualitätvoller Besucherinformationen über den Ort, die Umgebung, über touristische Wegerouten im Nationalpark anbieten.

Auf Grund dessen eignet sich dieser Standort nicht für die Aufstellung der Spielplatzgeräte. Es wird daher vorgeschlagen den Bereich hinter dem Schloss, der bereits als Freizeitbereich dient als Standort für den Spielplatz zu nehmen.

Ich bitte um Entscheidung zu den Standorten um den Aufbau der Geräte realisieren zu können.

Der Standort für den Spielplatz Schöneberg steht fest. Für die Festlegung der Spielplätze in Felchow und Flemisdorf wird nach eingehender Diskussion vorgeschlagen zu kontrollieren, ob dort, wo schon Spielgeräte stehen, noch welche dazugestellt werden können. Hier wird zu bedenken gegeben, das der Dorferneuerungsplan kein Dogma sein kann, da er keine Satzung etc. ist und dass bei Aufstellung der Geräte am Kindergarten, der Pfuhl auch eingezäunt werden müsste.

Der ehrenamtliche Bürgermeister schlägt vor, die Standorte nochmals zu begutachten und mit dem Amt zu beraten. Wenn die Vorschläge zu den Standorten nicht umsetzbar und geeignet sind wird nochmals eine gemeinsame Begehung erfolgen.

zu 8 Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister informiert, dass am 30.04.2010 traditionell das Maibaumrichten stattfindet.

Nichtöffentlicher Teil:

Manfred Schroeder
Vorsitzender der Gemeindevertretung Schöneberg

Frau Schäfer
Protokollführer